



D. Adler/digitalstock

IM GEFÄNGNIS kann landen, wer wiederholt gegen die Mindestsatzvorschrift der HOAI verstößt.

## Drakonische Strafen

Ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro oder Gefängnis drohen dem, der unterhalb der HOAI-Mindestsätze anbietet – auch im Internet

Wer als Ingenieur oder Architekt Grundleistungen aus der HOAI zu Honoraren anbietet, die unterhalb der Mindestsätze der HOAI liegen, kann, wenn er deshalb angezeigt wird, weil er das Gesetz missachtet, nämlich die HOAI, mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro belegt, ersatzweise mit sechs Monaten oder, im Wiederholungsfalle, sogar mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden. Das gilt natürlich auch für Angebote im Internet. Darauf weist im folgenden Beitrag die Wettbewerbszentrale hin, die mehrere authentische Beispiele nennt, die auf der Internet-Auftragsplattform MyHammer vorgekommen und vor Gericht gebracht worden sind.

Susanne Jennewein

Architekten, Ingenieure sowie andere Planungsbüros, die Grundleistungen aus der HOAI erbringen, müssen die Mindestsätze der HOAI einhalten. Im anderen Fall handeln sie wettbewerbswidrig und können durch eine Abmahnung zur Unterlassung aufgefordert und gegebenenfalls auch verklagt werden. Dies dient der Verhinderung von ruinösem Preiswettbewerb und damit primär den Planern selbst; grundsätzlich

schützt dies aber den Verbraucher vor Pfusch am Bau.

### Wie funktioniert My-Hammer?

Die Internet-Plattform My-Hammer ist ein Online-Marktplatz für Handwerks- und Dienstleistungen. Dort können private und gewerbliche Auftraggeber Leistungen aus-schreiben, auf die dann Handwerker und Dienstleister Angebote abgeben können. So kann zum Beispiel ein Architekt oder ein In-

genieur gesucht werden, der einen Bauantrag für ein näher beschriebenes Objekt erstellen oder die entsprechende Statik erbringen soll. Ein Bieter, in diesem Fall also ein Architekt oder ein Ingenieur, gibt einen konkreten Preis an, der dann gegebenenfalls von Mitbewerbern unterschrieben wird. In der Regel bekommt derjenige, der den niedrigsten Preis bietet, auch den Zuschlag.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Bieter dazu animiert werden, wie bei einer umgekehrten Versteigerung das Honorar immer weiter zu reduzieren, um den Zuschlag zu erhalten.

### Rechtliche Würdigung

Solche Gebote können unter verschiedenen Gesichtspunkten wettbewerbswidrig sein. Entweder will sich der Bieter an sein Gebot gar nicht halten (weil er später dann doch nach der HOAI abrechnen will), dann wäre dieses irreführend und wettbewerbswidrig im Sinne der Paragraphen 5 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG: irreführende geschäftliche Handlungen und Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen), oder aber er hält sich an das Gebot, dann können die Mindestsätze der HOAI unterschritten sein. Ein Verstoß gegen die Unterschreitung des Mindestsatzes der HOAI ist gleichzeitig wettbewerbswidrig im vorgenannten Sinn und verstößt gegen Paragraph 4 Ziffer 11 UWG.

Nach der ständigen Rechtsprechung sind die Mindestpreisvorschriften der HOAI zumindest auch dazu bestimmt, Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber zu regeln. Sie sollen einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern und gleichzeitig gleiche rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt schaffen. Nur so wird für die Architekten und Ingenieure jenseits von Preiskonkurrenz ein Freiraum geschaffen, hochwertige Arbeit zu erbringen – und Pfusch am Bau vermieden (so auch die amtliche Begründung zur HOAI 2009).

### Rechtsprechung

Das Landgericht Osnabrück (Versäumnisurteil vom 21. November 2006, Aktenzeichen 18 O 596/06) hat einem Ingenieur verboten, Leistungen, die in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, zu einem Preis anzubieten, der unter den Mindestsätzen der HOAI liegt. Gegenstand dieses Verfahrens war ein Angebot auf der Internet-Plattform My-Hammer. Dort wurde für einen Planungsauftrag, der die Leistungsphasen 1 bis 5 umfasste, ein Honorar in Höhe von 2.250 Euro geboten. Der Planungsauftrag betraf die Sanierung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhau-

**Wichtiger Hinweis für Verkäufer:****Hinweis für das Anbieten von Ingenieur- und Architektendienstleistungen**

Bitte beachten Sie, dass für Ingenieur- und Architektendienstleistungen eine gesetzlich verbindliche Honorarordnung (HOAI) besteht. Verstöße gegen die HOAI sind wettbewerbswidrig und können durch die Ingenieur- und Architektenkammern entsprechend geahndet werden.

Wenn Sie keinen der oben genannten Artikel anbieten möchten, verstehen Sie diesen Hinweis bitte als allgemeine Information.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:  
<http://www.bingk.de/hoai-info.htm>

Bitte prüfen Sie Ihr Angebot und stellen Sie sicher, dass dieses nicht den oben genannten Grundsätzen widerspricht.

&lt; Zurück

Artikel einstellen

Ihr Artikel wird bei eBay eingestellt. Die oben aufg

Bei eBay warnt dieser Hinweis denjenigen, der eine Ingenieurleistung unterhalb der Mindestsätze anbieten oder in Auftrag geben will. Bei My-Hammer ist ein solcher Hinweis in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Punkt 4.3) integriert worden. Beide Warnungen sind allerdings nicht von selbst, sondern erst auf das zähe Betreiben der Bundesingenieurkammer aufgenommen worden.

ses mit circa 450 Quadratmetern Wohnfläche für eine wohnwirtschaftliche Nutzung und den Neubau von zwei Stadtreihenhäusern in Grenzbebauung mit circa 130 Quadratmetern Wohnfläche pro Einheit ohne Unterkellerung. Das angegebene Honorar lag laut Sachverständigengutachten unterhalb der Mindestsätze der HOAI, so dass ein Verstoß gegen Paragraph 4 Ziffer 34 11 UWG vorlag. Nach Klageerhebung wurde das Planungsbüro zur Unterlassung des Unterschreitens der HOAI-Mindestsätze verurteilt.

Gleichwohl hat dieses Planungsbüro weiterhin auf der Plattform My-Hammer mehrere HOAI-widrige Angebote gemacht, so zum Beispiel ein Angebot über 599 Euro für die Erstellung der Eingabeplanung für ein Doppelhaus oder drei Wohnungen. Mit Beschluss vom 17. Juli 2007 (Aktenzeichen 18 O 596/06) wurde dieses Planungsbüro deshalb vom Landgericht Osnabrück zu einem empfindlichen Ordnungsgeld verurteilt und für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, angedroht. Hiergegen hatte das Planungsbüro sofortige Beschwerde eingelegt, die jedoch vom Oberlandgericht Oldenburg mit Beschluss vom 3. September 2007 (Aktenzeichen 1 W 39/07) zurückgewiesen wurde.

Gegenstand eines weiteren Verfahrens war ein Angebot bei My-Hammer, wonach Pläne für den Bauantrag inklusive Statik für den Anbau an ein freistehendes Haus erstellt werden sollten. Das Planungsbüro gab ein Angebot in Höhe von 1.140 Euro ab, und zwar mit dem Hinweis *Anrechenbare Kosten unter den Mindestsätzen der jeweiligen Tabelle, ansonsten Honorarermittlung nach HOAI oder Aufwand*. Auch hier lag eine Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI vor, was durch einen Sachverständigen belegt wurde. Das Landgericht Hildesheim hatte die Klage mit Urteil vom 15. April 2009 (Aktenzeichen 11 O 5/09) abgewiesen mit der Begründung, dass gar kein bindendes Angebot abgegeben worden sei. Außerdem sei ein Wettbewerbsverstoß erst dann gegeben, wenn sich ein Architekt oder Ingenieur bewusst und planmäßig über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsätze der HOAI hinweggesetzt habe, und für ihn dabei erkennbar sei, dass er sich auf diese Weise einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen Mitbewerbern verschafft. Dies sei im vorliegenden Fall nicht der Fall gewesen.

Das Urteil wurde in zweiter Instanz kassiert. In der Berufungsverhandlung vertrat das Oberlandgericht Celle jedoch die Auffassung, dass entgegen der Annahme des Landgerichts ein bindendes Ange-



**Susanne Jennewein**  
Rechtsanwältin, Wettbewerbszentrale Büro Stuttgart

bot auf die Ausschreibung des Bauherrn hin abgegeben worden sei. Außerdem hat das Gericht klargestellt, dass die preisrechtlichen Vorschriften der HOAI eine Marktverhaltensregelung im Sinne des Paragraphen 4 Ziffer 11 UWG darstellen, so dass bei der Unterschreitung der Mindestsätze ein Wettbewerbsverstoß vorliegt. Nachdem der Senat dem Pla-

nungsbüro eindringlich nahegelegt hat, den Klageanspruch anzuerkennen, hat dies das Planungsbüro befolgt, worauf ein Anerkenntnisurteil erging (Oberlandgericht Celle, Urteil vom 29. Oktober 2009, Aktenzeichen 13 U 86/09). Auch hier wurde dem Planungsbüro für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, angedroht.

In beiden Fällen werden drakonische Maßnahmen angedroht, schließlich soll ja gerade der Wiederholungsfall ausgeschlossen werden.

## Fazit

Wenn auf der Plattform My-Hammer Angebote ausgeschrieben sind, die Grundleistungen aus der HOAI umfassen, muss zwingend darauf geachtet werden, dass bei einem Gebot die Mindestsätze der HOAI nicht unterschritten werden. Bei einer Mindestsatzunterschreitung riskiert der Bieter eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch die Architekten- oder Ingenieurkammer, durch einen Rechtsanwalt oder durch die Wettbewerbszentrale, die gegebenenfalls auch Unterlassungsklage erheben. Damit werden die Planer selbst vor unlauterem Wettbewerb von schwarzen Schafen in den eigenen Reihen geschützt, aber auch der Verbraucher vor Pfusch am Bau. Pfusch entsteht am ehesten dort, wo mangelhaft geplant wird, was bei zu niedrigen Honoraren der Regelfall sein wird.